

Ergänzende Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (kurz „EBAV“)

Stand: 08.08.2019

1. GELTUNGSBEREICH, GEGENSTAND, DAUER

- 1.1. Diese EBAV gelten, soweit der Auftragnehmer im Rahmen des AutoLogg-Vertrages im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet und dabei als Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO fungiert. In diesem Falle ist der Kunde iSd Art 4 Z 7 DSGVO Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. In jenen Fällen, in denen der Auftragnehmer selbst Verantwortlicher ist, finden diese EBAV keine Anwendung.
- 1.2. Der Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragnehmer sind personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen AutoLogg-Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Art und Zweck der Verarbeitung von Daten ergeben sich aus dem AutoLogg-Vertrag. Ist im AutoLogg-Vertrag nichts anderes geregelt, fallen unter die Art der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten Name, Kontaktdaten und andere personenbezogene Daten, die im Rahmen der Nutzung von AutoLogg generiert bzw. übermittelt werden. Soweit nicht anders im AutoLogg-Vertrag geregelt, fallen unter die Kategorien betroffener Personen Kunden und autorisierte Nutzer.
- 1.3. Die Dauer der Verarbeitung auf Basis dieser EBAV entspricht der Laufzeit der Bereitstellung von AutoLogg im Rahmen des AutoLogg-Vertrages. Darüber hinaus kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden, wenn die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer bestehenden Vertrag vorsätzlich und schwerwiegend gegen Datenschutzvorschriften verstößt; bei einem nicht vorsätzlichen oder nicht schwerwiegenden Verstoß besteht dieses Recht erst, wenn die andere Partei nach entsprechendem Hinweis auf einen derartigen Verstoß diesen nicht umgehend abstellt.

2. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

- 2.1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind.

3. VERARBEITUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

- 3.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 Abs 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Kunde verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Kunden gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 3.2. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Kunden (der jeweilige AutoLogg-Vertrag einschließlich dieser EBAV stellen die vollständigen und abschließenden dokumentierten Weisungen des Kunden dar; ergänzende Weisungen oder Änderungen erfordern eine

gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien), sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Kunde verpflichtet sich, ausschließlich gesetzmäßige Weisungen zu erteilen und hält den Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme wegen Erfüllung nicht gesetzmäßiger Weisungen vollständig schad- und klaglos.

- 3.3. Der Auftragnehmer verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen als die vereinbarten Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Kunden herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Kunden unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.
- 3.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen.
- 3.5. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen nach Art 32 DSGVO. Eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist [hier](#) abrufbar. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 3.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.
- 3.7. Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.
- 3.8. Der Auftragnehmer wird dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen. Der Kunde wird derartige Kontrollen nur durch hinreichend qualifiziertes, zur Verschwiegenheit verpflichtetes Personal oder durch im Einzelfall zu benennende, hinreichend qualifizierte, zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Prüfer durchführen lassen. Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch dessen Mitwirkung an den Überprüfungen entstehen, sind durch den Kunden gegebenenfalls aufwandsbezogen zu ersetzen, sofern diese ein übliches Ausmaß übersteigen.
- 3.9. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung oder früher nach Aufforderung durch den Kunden verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden zu vernichten und dem Kunden die Vernichtung schriftlich zu bestätigen soweit nicht gesetzliche oder sonstige Verpflichtungen entgegenstehen.
- 3.10. Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER

- 4.1. Der Auftragnehmer darf generell weitere Auftragsverarbeiter einsetzen.
- 4.2. Der Kunde stimmt der Beauftragung der [hier](#) angeführten weiteren Auftragsverarbeiter zu.
- 4.3. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung angeführter genehmigter Auftragsverarbeiter informiert der Auftragnehmer den Kunden. Der Kunde kann der Änderung aus wichtigem Grund widersprechen, wenn er sachliche und legitime Gründe für die Ablehnung des betreffenden weiteren Auftragsverarbeiters darlegt.

- 4.4. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem weiteren Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der weitere Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

5. MELDEPFLICHT BEI SCHUTZVERLETZUNGEN

- 5.1. Im Falle einer Schutzverletzung personenbezogener Daten des Kunden wird der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich nachdem er davon Kenntnis erlangt hat oder ein begründeter Verdacht besteht, darüber schriftliche Meldung erstatten. Der Auftragnehmer wird dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser für die Erfüllung der Melde-/Benachrichtigungspflicht einer Datenschutzverletzung von personenbezogenen Daten gemäß Art 33, 34 DSGVO benötigt.
- 5.2. Der Auftragnehmer arbeitet mit dem Kunden zusammen und unterstützt ihn bei der Untersuchung, Minderung und Behebung einer Datenschutzverletzung.
- 5.3. Der Auftragnehmer darf bei einer Schutzverletzung personenbezogener Daten ohne vorherige Zustimmung des Kunden keine Dritten benachrichtigen, außer er unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht.

6. WIDERSPRÜCHLICHE BESTIMMUNGEN

- 6.1. Bei Widersprüchlichkeiten oder Unvereinbarkeiten zwischen den Bestimmungen dieser EBAV und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AutoLogg gehen die Bestimmungen dieser EBAV vor.